



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung

beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 15.10.2014,
genehmigt vom Präsidium am 10.12.2014, veröffentlicht am 12.12.2014

§ 1 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Musikerziehung“ beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.
- (3) In besonderen Fällen, kann durch eine besondere künstlerische Reife eine Zulassung zu einer Modulprüfung höherer Fachsemester – abweichend von § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ATPO i.V.m. § 4 dieser Ordnung – ermöglicht werden, die mit Auflagen versehen werden kann.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Studienprofile

- (1) Der Bachelorstudiengang Musikerziehung ist in sieben Studienprofilen studierbar:
 - Elementare Musikpädagogik (EMP)
 - Jazz
 - Klassik Instrumental (KI)
 - Klassik Vokal (KV)
 - Komposition - Musiktheorie - Gehörbildung (KMG)
 - Musical
 - Pop
- (2) Ein Wechsel innerhalb der Profile ist nur auf Antrag mit Überleitungsprüfung möglich, wenn dies nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt und die Studienprofile dies kapazitiv zulassen.
- (3) Das gleichzeitige Studium mehrerer Profile ist nicht möglich.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen sind in den profilspezifischen Modulplänen in den Anlagen zur Studienordnung festgelegt.

- (2) Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen sind die Prüfungsformen „Künstlerische Prüfung“ (KP) und „Projekt Musik“ (PM) vorgesehen.
- (3) Die Prüfungsleistungen Lehrprobe (LP) und Projekt Musik (PM) setzen sich gem. der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück aus den drei Prüfungsteilen „Konzeption“, „Durchführung“ und „Reflexion im Gespräch“ zusammen. Ergänzend dazu ist die Konzeption vier Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin einzureichen. Bei einem verspätet eingereichten Konzept gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“, es sei denn, der Studierende macht glaubhaft, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.
- (4) Modulprüfungen und Bachelorarbeit ergeben zusammen die Bachelorprüfung.

§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit

In Abweichung von § 14 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zur Bachelorarbeit voraus, dass der/die Studierende 55 Leistungspunkte erbracht hat.

§ 6 Zwischenprüfung

Die nach dem zweiten Studienjahr stattfindenden Modulprüfungen finden als Zwischenprüfung statt. Die dafür erforderlichen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind in den einzelnen Profiplänen beschrieben. Die Ausnahmen gemäß § 1 Absatz 3 dieser Ordnung sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 der ATPO bleiben unberührt. Bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 7 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Prüfungsleistungen „Künstlerisches Hauptfach“ werden nach den profilspezifischen Studienverlaufsplänen mehrfach gewichtet.

Die Gewichtungen der weiteren Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Studienverlaufsplänen (Anlagen) definiert.

§ 8 Übergangsregelung

Studierende, die bis zum Sommersemester 2013 immatrikuliert wurden, haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017 einen Verbleib in der vorherigen Studien- und Prüfungsordnung zu beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.